

16.04.04

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahr 2003
erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit,
der Sicherheit und des Rechts (RFSR) (Artikel 2 und 39 EUV)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 304148 - vom 7. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 11. März 2004 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahr 2003 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) (Artikel 2 und 39 EUV)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere Artikel 2 vierter Spiegelstrich, in dem die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als eines seiner vorrangigen Ziele genannt wird und in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen der Union in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist; ferner unter Hinweis auf Artikel 39 Absatz 3 des EU-Vertrags, in dem eine jährliche Aussprache über die bei der Verwirklichung dieses Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erzielten Fortschritte vorgesehen ist,
- unter Hinweis auf Artikel 61 Buchstabe a des EG-Vertrags, in dem ein Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam für Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung des freien Personenverkehrs in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung festgelegt und darüber hinaus eine direkte Verbindung hergestellt wird zwischen den für seine Schaffung notwendigen und den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nach Artikel 31 Buchstabe e des EU-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 19 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (unter der Bezeichnung „Wiener Aktionsplan“ bekannt)¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Außerordentlichen Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, die mit Blick auf den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union durchgeführt wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1998 in Wien, vom 19. und 20. Juni 2000 in Santa Maria da Feira, vom 7. bis 19. Dezember 2000 in Nizza, vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken, vom 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla, vom 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki und vom 16. und

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

17. Oktober 2003 in Brüssel,

- unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen des Vertrags von Nizza,
 - unter Hinweis auf die mit den zehn neuen Mitgliedstaaten abgeschlossenen und am 16. April 2003 in Athen unterzeichneten Verträge über den Beitritt zur Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 in Kraft treten und durch die der gemeinschaftliche Besitzstand und insbesondere der Teil akzeptiert wird, der sich gemäß den jeweiligen Kapiteln 24 auf den Bereich Justiz und Inneres bezieht,
 - unter Hinweis auf den vom Europäischen Konvent erarbeiteten Entwurf eines Verfassungsvertrags und auf den im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erreichten Fortschritt,
 - unter Hinweis auf den jüngsten „Anzeiger“ der Kommission vom 30. Dezember 2003, in dem die Fortschritte bei der Annahme der notwendigen Maßnahmen und die Einhaltung der durch den Vertrag von Amsterdam, den Wiener Aktionsplan und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union vorgegebenen Fristen geprüft werden,
 - in Kenntnis der Erklärungen des Ratsvorsitzes und der Kommission, die im Rahmen der Debatte, die auf der Plenartagung vom Februar 2004 durchgeführt wurde, als Antwort auf die mündlichen Anfragen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten abgegeben wurden,
 - gestützt auf Artikel 42 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. angesichts der Tatsache, dass am 1. Mai 2004 der Fünfjahreszeitraum abläuft, der im Vertrag von Amsterdam für die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) in der Union festgelegt wurde, und dass darüber hinaus zum gleichen Zeitpunkt die Verträge über den Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten sowie einige Bestimmungen des Vertrags von Nizza, durch die die Zuständigkeiten der Union mit Blick auf den Aufbau besagten Raums ausgeweitet werden, in Kraft treten,
- B. unter Hinweis auf den Text des vom Europäischen Konvent erarbeiteten Entwurfs eines Verfassungsvertrags, der inhaltlich eine wichtige Festigung des RFSR enthält und an den deshalb verschiedene Erwartungen für die nahe Zukunft geknüpft werden,
- C. unter Hinweis darauf, dass deshalb seiner Ansicht nach eine allgemeine Bewertung der Maßnahmen vorgenommen werden muss, die während des gesamten Zeitraums zwischen Mai 1999 bis heute ergriffen wurden, um zu überprüfen, inwieweit die im Vertrag von Amsterdam festgelegten Fristen und die in Tampere gesteckten und auf den folgenden Tagungen des Europäischen Rats aktualisierten Ziele beim Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union eingehalten wurden, wobei nicht versäumt werden darf, die im Jahr 2003 erreichten Fortschritte ausdrücklich zu erwähnen, und dass darüber hinaus in Erwägung gezogen werden sollte, ein neues Fünfjahresprogramm vorzubereiten, bei dem die neuen Herausforderungen der Union berücksichtigt werden,

I. BEWERTUNG DER SCHAFFUNG DES RFSR IM BEREICH DES AUFBAUS EINES RAUMS OHNE BINNENGRENZEN AUF DER GRUNDLAGE DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

- a) *hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte, der Achtung der Privatsphäre und insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten sowie der Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung*
1. bedauert, dass der Rat nicht in der Lage war, eine Einigung über die Annahme einheitlicher Rechtsvorschriften über den Datenschutz im Bereich des dritten Pfeilers zu erzielen, durch die Garantien gewährt werden, die denjenigen der Richtlinie 95/46/EG¹, soweit der erste Pfeiler der Union betroffen ist, entsprechen; fordert die Kommission auf, ein Rechtsinstrument in diesem Sinne vorzuschlagen, und fordert den Rat auf, besagtes Rechtsinstrument vorrangig und dringend anzunehmen;
 2. betont erneut, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht der europäischen Bürger im Sinne von Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt, und bedauert, dass die Kommission die Übermittlung personenbezogener Daten europäischer Bürger, die in die USA reisen, an die amerikanischen Sicherheitsbehörden gestattet hat, ohne dass die Einhaltung des Grundrechts der Bürger auf Vertraulichkeit dieser Daten in angemessener Weise gewährleistet ist;
 3. äußert seine Besorgnis über die enorme Gefährdung der Grundrechte, die aus der Aufnahme biometrischer Daten in Identitätsnachweise erwächst, und fordert, dass jegliche Weiterentwicklung des SIS in vollem Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG erfolgt;
 4. bedauert die Einigung zwischen den Vereinigten Staaten und der Kommission bezüglich der Weitergabe von personenbezogenen Daten von Fluggästen;
 5. erinnert den Rat daran, dass es notwendig ist, den Vorschlag der Kommission vom November 2001 für einen Rahmenbeschluss über den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit anzunehmen, zu dem das Europäische Parlament seinen Standpunkt am 4. Juli 2002² angenommen hat;
 6. erklärt seine Unterstützung und seine Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen sowie mit den Organisationen und Gruppen, die sich um sie kümmern; empfiehlt deshalb, dass die Europäische Union die Initiative auf globaler Ebene zur Einrichtung eines internationalen Tags der Opfer von Terrorismus ergreift, und fordert in diesem Sinne die Kommission auf, dem Rat (Justiz und Inneres) unverzüglich einen Vorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Tags vorzuschlagen, zum Gedenken und in Erinnerung an die Opfer des Terrorismus, und schlägt hierfür als Datum den 11. März vor;
 7. fordert, dass jeder Ausbau des SIS unter vollständiger Achtung der Richtlinie 95/46/EG erfolgt;

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. C 271 E vom 12.11.2003, S. 558.

b) *hinsichtlich der Freizügigkeit der Bürger in einem Binnenraum ohne Grenzen*

8. hält den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, für sehr bedeutsam, der erstmals von der Kommission am 23. Mai 2001 mit dem Ziel vorgelegt wurde, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs in das Gemeinschaftsrecht zu übernehmen sowie das Recht der Bürger der Europäischen Union auf Einreise und auf Aufenthalt in einem einzigen Text zu verankern, das derzeit in zwei Verordnungen und neun Richtlinien geregelt ist, die ein komplexes Rechtsgefüge bilden; nimmt den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Kenntnis und fordert die Annahme der Richtlinie unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament abgegebenen Stellungnahmen;

c) *hinsichtlich des Schutzes der Außengrenzen*

9. fordert die Kommission auf, Vorschläge mit dem Ziel zu unterbreiten, eine gemeinsame Politik zum integrierten Schutz der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union zu schaffen, die durch Gemeinschaftsmittel finanziert wird, und fordert entsprechend den Rat auf, sie möglichst bald anzunehmen;
10. begrüßt die am 27. November 2003 erzielte Einigung im Ministerrat (Justiz und Inneres) über den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates zu den Hauptelementen des von der Kommission vorgelegten Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen, was vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen 1999 in Tampere, 2001 in Laeken, 2001 in Sevilla, 2003 in Thessaloniki und im Oktober 2003 in Brüssel gefordert wurde, wenn auch die Kontrolle der Einreise von Bürgern, die aus Drittstaaten einreisen, und die eigentliche Kontrolle der Außengrenzen der Union weiterhin in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats fallen;

II. BEWERTUNG DES RFSR IM BEREICH DER ASYL- UND EINWANDERUNGSPOLITIK

d) *hinsichtlich der Asylpolitik*

11. beglückwünscht die Kommission dazu, dass sie in den hierfür festgesetzten Fristen alle notwendigen Legislativvorschläge für die Anwendung der ersten Phase einer gemeinsamen Asylpolitik vorgelegt hat, was zur Einrichtung eines Systems des vorübergehenden Schutzes, der Schaffung eines Flüchtlingsfonds, der Annahme einer Richtlinie über die Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern, die Annahme einer Verordnung, durch die das Dubliner Übereinkommen ersetzt werden soll und in der festgelegt wird, welcher Staat für die Prüfung von Asylanträgen zuständig ist, sowie schließlich zur Einrichtung des Eurodac-Systems, nach dem Asylbewerber durch Vergleich von Fingerabdrücken identifiziert werden, mittels Annahme einer Verordnung geführt hat;
12. bedauert die wiederholten Verzögerungen, die vor allem durch den Rat verursacht wurden, und bedauert die Überschreitung der festgesetzten Fristen für die Durchführung der ersten Phase eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, wie sie sich aus dem Vertrag von Amsterdam und den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von 1999 in Tampere ergeben und auf den Tagungen des Europäischen Rates von 2001 in Laeken, von 2002 in Sevilla und von 2003 in Thessaloniki bekräftigt wurden;

13. fordert den Rat auf, dringend die beiden wesentlichen Teile anzunehmen, die zur Vervollständigung der ersten Phase des gemeinsamen europäischen Asylsystems noch fehlen, wobei der Standpunkt des Europäischen Parlaments zu dieser Frage zu berücksichtigen ist:

- i) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingeigenschaft;
- ii) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über von den Mitgliedstaaten einzuhaltende Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen;

14. fordert, jede Kollektivausweisung für unzulässig zu erklären;

15. fordert die Kommission und den Rat auf, besondere Aufmerksamkeit den externen Aspekten der Asylpolitik zu widmen, wobei der jüngsten Entwicklung der Schutzsysteme auf globaler Ebene Rechnung zu tragen ist, weswegen es neue Ansätze für erforderlich hält, die die derzeitigen Asylsysteme mittels der Annahme von geeigneten Rechtsinstrumenten ergänzen;

16. fordert, dass diese Entwürfe eine anspruchsvolle Rechtssetzung darstellen und einen europäischen Mehrwert sowohl im Bereich der Effizienz als auch der Achtung der einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bieten;

17. begrüßt die Absicht der Kommission, den Europäischen Flüchtlingsfonds auch nach 2004 mit einem Haushalt von 670 Mio. EUR für den Zeitraum 2005 - 2010 fortzuführen;

e) hinsichtlich der Einwanderungspolitik

18. bedauert, dass der Rat nicht in der Lage ist, eine kohärente Linie für eine umfassende Einwanderungspolitik festzulegen, die den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird und bestimmte Modalitäten der Zuwanderung, Maßnahmen zur Integration der Einwanderer und verstärkte Beziehungen zu den Drittländern vorsieht, damit die Einwanderung zu einem positiven Faktor sowohl für die Herkunftsländer als auch für die Zielländer wird; begrüßt die Annahme der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen¹, durch die ihre Integration als ausschlaggebendes Element des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vereinfacht wird, sowie der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, die die ersten von der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der legalen Einwanderung angenommenen Rechtsvorschriften darstellen, wenn es sich auch gewünscht hätte, dass ihr Inhalt nicht so eingeschränkt gewesen wäre, wie das als Ergebnis der Verhandlungen innerhalb des Rates der Fall ist; bedauert ferner, dass der Rat nicht einmal die Maßnahmen annehmen konnte, die im Bereich Einreise und Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zur Aufnahme eines Studiums und einer Berufsbildung bereits vorgeschlagen wurden;

19. fordert den Rat auf, zur Schaffung einer gemeinsamen Politik im Bereich der Einwanderung seine Arbeiten zu beschleunigen und den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu

¹ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

dieser Frage zu berücksichtigen, um die derzeit blockierten Vorschläge anzunehmen, die die Kommission gemäß Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a des EG-Vertrags vorgelegt hat und die sich beziehen auf:

- i) die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer selbstständigen oder abhängigen Erwerbstätigkeit;
 - ii) die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes;
 - iii) die Kriterien und praktischen Modalitäten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen¹;
- f) *hinsichtlich der Maßnahmen zur harmonischen Integration legaler Zuwanderer in die Gesellschaften der Europäischen Union und der gerechten Behandlung von Drittstaatsangehörigen*
20. erinnert an die Notwendigkeit, auf der Ebene der Europäischen Union eine globale und multidimensionale Politik der Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, zu konzipieren und sie mit dem Ziel anzuerkennen, ihnen Rechte und Pflichten zu verleihen, die denjenigen der Bürger der Europäischen Union vergleichbar sind, wie das in den Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Tampere und Thessaloniki erwähnt wurde, wobei der Beteiligung am politischen Leben auf lokaler Ebene Vorrang eingeräumt werden muss;
21. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die jeweiligen Integrationspolitiken innerhalb eines kohärenten gemeinschaftlichen Rahmens zu aktualisieren und darüber hinaus diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Verständnis darüber zu fördern, dass die Zuwanderung und die Integration positive Faktoren für die Wirtschaft und das Wirtschaftswachstum sowie Elemente der kulturellen Bereicherung sind;
- g) *hinsichtlich der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Ursprungs- und Transitländern der Zuwanderer und der Rücknahmeabkommen*
22. ruft die Europäische Union auf, im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Tampere, Sevilla und Thessaloniki der Prüfung der Einwanderungsphänomene mit einem umfassenden, globalen und ausgewogenen Ansatz Priorität einzuräumen, wobei Differenzierungen hinsichtlich der festgestellten Lage in den verschiedenen Regionen in jedem assoziierten Land in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sowie Wahrung der Menschenrechte vorgenommen werden müssen, um den Versuch zu unternehmen, die tieferliegenden Gründe für die Zuwanderung durch die Steigerung des kommerziellen Warenaustauschs, die Entwicklungshilfe und die Verhütung von Konflikten zu beseitigen, und schließlich die Politik der Migrationsströme in die Außenpolitik der Europäischen Union aufzunehmen;
23. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Prioritäten einer gemeinsamen Politik

¹ ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

im Rahmen der Rückübernahme von illegalen Einwanderern sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Sicherstellung des Erfolgs dieser Politik notwendig sind, um zu gewährleisten, dass eine Person nicht in eine gefährliche Situation zurückgeschickt wird;

24. beglückwünscht die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Unterstützung von Drittländern im Bereich Asyl und Zuwanderung im Juni 2003, in dem unter der Haushaltslinie B7-667 ein Mehrjahresprogramm von fünfjähriger Dauer (2004-2008) mit einer Mittelausstattung von 250 Mio. EUR vorgesehen ist, mit dem spezifische und ergänzende Lösungen für Probleme gefunden werden sollen, die in den Herkunfts- und Transitländern bei ihren Bemühungen aufgetreten sind, die Migrationsströme in allen ihren Aspekten und Dimensionen, einschließlich denjenigen, die sich auf den internationalen Schutz beziehen, besser zu steuern;
25. unterstützt den Abschluss der Rückübernahmeabkommen mit Hongkong, Macau und Sri Lanka und fordert von der Gemeinschaft die Beschleunigung und Vereinfachung der laufenden Verhandlungen für Rückübernahmeabkommen mit Albanien, Russland, Marokko, der Ukraine, der Türkei, China, Pakistan und Algerien;

h) hinsichtlich der Bekämpfung des Menschenhandels

26. weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, dass die im Rahmen der Brüsseler Erklärung von der Europäischen Konferenz über Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels angenommenen Maßnahmen rasch umgesetzt werden;

III. BEWERTUNG DES RFSR IM BEREICH JUSTIZIELLER FRAGEN IN ZIVILSACHEN

i) hinsichtlich der Annahme von Regelungen im Bereich der Zuständigkeit, der Anerkennung, der Vollstreckung von Entscheidungen, der Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisions- und Zuständigkeitsnormen sowie der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für das Zivilverfahren

27. äußert sich erfreut über die Tatsache, dass bis zum heutigen Tag seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam sechs Verordnungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen angenommen wurden, die mit denjenigen Themen in Zusammenhang stehen, die gemäß Artikel 65 des EG-Vertrags grenzüberschreitende Bezüge aufweisen; konkret handelt es sich um den Bereich der Insolvenzverfahren, den Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (früher „Brüssel I“), den Bereich der elterlichen Verantwortung für minderjährige Kinder (früher „Brüssel II“), den Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, den Bereich der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten sowie den Bereich der elterlichen Verantwortung und Ehesachen;
28. beglückwünscht die Mitgliedstaaten der Union dazu, dass sie das Haager Übereinkommen von 1996 über die elterliche Verantwortung ratifiziert haben;

29. fordert den Rat nachdrücklich auf, dringend den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindeststandards für die Entschädigung für Opfer von Straftaten anzunehmen, durch die ihnen Schadensersatz gewährt wird;
30. ruft die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, bei ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass die Gefahr einer potenziellen Unvereinbarkeit vermieden wird, die auftreten kann, wenn unterschiedliche Rechtssysteme geschaffen werden, eines für die Union in den Fällen, in denen es grenzüberschreitende Bezüge gibt, und ein anderes, das aus unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen besteht, die auf nationale Fälle Anwendung finden, bei denen keine grenzüberschreitenden Bezüge bestehen;
31. tritt dafür ein, dass die Europäische Gemeinschaft die Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten im Bereich der alternativen Verfahren zur Streitbeilegung in Zivil- und Handelsrecht mittels außergerichtlicher Verfahren zur Streitbeilegung in Angriff nimmt, die von einem Mediator als unparteiischem Verantwortlichen durchgeführt werden;

IV. BEWERTUNG DES RFSR IM BEREICH DER JUSTIZIELLEN FRAGEN IN STRAFSACHEN UND DER POLIZEILICHEN ZUSAMMENARBEIT

j) hinsichtlich der Verbrechensbekämpfung und der Angleichung des materiellen Strafrechts

32. erkennt den Fortschritt an, der bei der Angleichung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten erreicht wurde, und äußert sich erfreut über die Annahme durch die Europäische Union von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen Geldwäsche, Schutz des Euro gegen Fälschung und Schutz gegen die Fälschung von Zahlungsmitteln, Terrorismus, Menschenhandel, Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, Korruption im Privatsektor, Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie Cyberkriminalität;
33. bedauert das Stocken des Verfahrens zur Annahme des Rahmenbeschlusses zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben im Rat, der auf eine Initiative der Hellenischen Republik zurückgeht und zu dem das Europäische Parlament seinen Standpunkt am 23. Oktober 2003¹ angenommen hat; empfiehlt seine möglichst baldige endgültige Annahme angesichts der Bedeutung und der Wichtigkeit dieses Themas;
34. empfiehlt eine engere Abstimmung im Bereich der Drogenpolitik, einschließlich fortlaufender Fortschritte bei der Annahme gemeinsamer Mindestpositionen in der gesamten Europäischen Union und im gesamten Schengen-Raum, auf der Linie des Rahmenbeschlusses zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, auf den sich der Rat (Justiz und Inneres) am 26. November 2003 geeinigt hat, und eine effizientere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels;

k) hinsichtlich des Schutzes der Rechte des Einzelnen, der Annäherung der Strafprozessbestimmungen, des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl und der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

¹ P5_TA(2003)0457.

35. stellt fest, dass die Europäische Union im Bereich des Strafprozessrechts nur zwei Rahmenbeschlüsse in diesem Bereich angenommen hat: einen über die Stellung des Opfers im Strafprozess und einen weiteren über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten;
36. begrüßt die Annahme des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Union¹, der einen sehr wichtigen Fortschritt darstellt, da er die 15 Auslieferungsverfahren ersetzt; bedauert, dass sieben Mitgliedstaaten die Frist zur Umsetzung, die gemäß Artikel 34 Absatz 1 jenes Rahmenbeschlusses am 31. Dezember 2003 abgelaufen ist, nicht eingehalten haben; bedauert die Verzögerung seines Inkrafttretens in sieben Mitgliedstaaten; nimmt mit Befriedigung die Erklärung der Kommission und des Rates zur Kenntnis, nach der diese Verzögerung bis zum 31. März 2004 bei den derzeitigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang überwunden sein wird, und dass sich alle zehn Beitrittsländer ebenfalls in den gleichen Rahmen ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts, d.h. ab dem 1. Mai 2004, einfügen werden, und besteht darauf, dass sie ihn rasch umsetzen sollten;
37. weist darauf hin, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der richterlichen Entscheidungen das wichtigste Element der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen darstellt; wünscht, dass weitere Maßnahmen betreffend die gegenseitige Anerkennung angenommen werden – beispielsweise die Europäische Beweisordnung –, mit denen die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtert wird, die zur Verbrechensverhütung und -bekämpfung in einem Raum ohne Binnengrenzen unerlässlich ist;
38. empfiehlt, dass mit Inkrafttreten des Europäischen Haftbefehls weder die Verfahrensgarantien im Strafverfahren noch der Schutz der Rechte von Verdächtigen und Angeklagten vernachlässigt werden;
39. erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten bis zum Januar 2003 bzw. Januar 2004 die europäische Definition der Straftat des Terrorismus mit ihren entsprechenden Strafen sowie den Europäischen Haftbefehl in ihre Rechtsordnungen hätten aufgenommen haben müssen; fordert deshalb diejenigen Mitgliedstaaten auf, die dies noch nicht getan haben, die Rechtsvorschriften zu erlassen, die notwendig sind, damit beide Schlüsselinstrumente im Kampf gegen den Terrorismus unverzüglich Anwendung finden;
40. fordert den Rat auf, die Verhandlungen zur Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ zu beschleunigen;
41. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über Verfahrensgarantien für Personen vorzulegen, die in der Europäischen Union einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder die wegen einer Straftat angeklagt oder verurteilt werden, wodurch die Achtung und der Schutz der Rechte des Einzelnen sichergestellt und das notwendige gegenseitige Vertrauen in die verschiedenen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten geschaffen werden kann;
42. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihrer Loyalitätspflicht zu verhindern, dass die Rahmenbeschlüsse verspätet, unvollständig oder unrichtig in ihr nationales Recht übernommen werden, und fordert sie darüber hinaus dazu auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die es den innerhalb der Union geschaffenen Mechanismen und Einrichtungen ermöglichen, ihre Aufgaben effizient zu erfüllen; andernfalls ergäben sich

¹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Unterschiede, die die Anwendung des Rechts infrage stellen, Ungleichheiten zwischen den Häftlingen und Verurteilten schaffen sowie den Begriff RFSR und die Eigendynamik des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung infrage stellen könnten;

l) hinsichtlich Europol und der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa

43. begrüßt die Aufnahme des Schengen-Besitzstands in die Verträge und seine „Vergemeinschaftung“, was eine bessere Abstimmung zwischen den Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten bei ihrem Kampf gegen die organisierte Kriminalität ermöglicht, und fordert die Europäische Union auf, rasch das neue Schengen-Informationssystem („SIS II“) voranzubringen, wobei das Recht der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf den Schutz personenbezogener Daten gewährt werden muss;
44. hat keinerlei Zweifel daran, dass es auf der Ebene der Europäischen Union notwendig ist, neue legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu ergreifen, die den derzeitigen gemeinsamen Rahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit mit dem Ziel stärken, die Effizienz der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Verhütung der schweren Kriminalität und des Terrorismus sowie im Kampf gegen diese Phänomene zu steigern;
45. ruft die Europäische Union nachdrücklich auf, ein dem derzeitigen Entwicklungsstand der Union im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit entsprechendes Rechtsinstrument anzunehmen, durch das das Europol-Übereinkommen ganz oder teilweise ersetzt wird, das problemlos an neue Gegebenheiten nach einem weniger komplexen und langwierigen juristischen Verfahren angepasst werden kann, und das eine justizielle und demokratische Kontrolle auf Unionsebene vorsieht;

m) hinsichtlich Eurojust

46. begrüßt die Annahme des Beschlusses, durch den das Referat für die Zusammenarbeit der Justizbehörden Eurojust errichtet wurde, durch den Rat am 28. Februar 2002 und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei ihren Richtern und Staatsanwälten die Notwendigkeit eingesehen wird, die Dienste von Eurojust in den entsprechenden Fällen, die in ihre Zuständigkeit fallen, regelmäßig in Anspruch zu nehmen;
47. bedauert, dass das Europäische Parlament über den Entwurf einer Vereinbarung zwischen Europol und Eurojust nicht einmal informiert wurde, und unterstreicht die Bedeutung von Fortschritten in diesen Bereichen auf dem Weg zu einem angemessenen Schutz der Rechte der Bürger durch den Gerichtshof zu einer gewissenhafteren Achtung des Demokratieprinzips und zu einer Vergemeinschaftung von Europol und Eurojust;

V. DIE AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION LIEGENDEN PRIORITÄTEN IM BEREICH DES RFSR

48. begrüßt die Annahme des vom Rat und von der Kommission erarbeiteten Berichts über die außenpolitischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres (Santa Maria da Feira, 19. und 20. Juni 2000), die in die globale Strategie der Union integriert werden müssen;
49. fordert die Kommission und den Rat auf, bei der Fortentwicklung der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit den Staaten der Westlichen Balkanregion in den Bereichen

Kampf gegen die organisierte Kriminalität, Justiz, Drogenbekämpfung, Grenzkontrollen und Einwanderung nicht nachzulassen;

50. fordert die Kommission und den Rat auf, bei der Entwicklung der Dimension "Justiz und Inneres" in ihren Außenbeziehungen nicht nachzulassen;
51. stellt fest und unterstützt die Tatsache, dass sich die Tätigkeit der Europäischen Union auf internationaler Ebene eng an die der Vereinten Nationen, des Europarats und der Haager Konferenz über das internationale Privatrecht angelehnt hat, was die Unterzeichnung der UN-Konvention gegen grenzüberschreitendes organisiertes Verbrechen (und ihrer drei Zusatzprotokolle über den Menschenhandel, den illegalen Handel mit Einwanderern und den illegalen Handel mit Schusswaffen) sowie die Beteiligung an der Verabschiedung der UN-Konvention gegen Korruption und des Europarat-Abkommens über die Bekämpfung der Cyberkriminalität ermöglicht hat;

VI. PERSPEKTIVEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DES RFSR

n) allgemein

52. stellt fest, dass zwar sehr bemerkenswerte Fortschritte bei der Schaffung einiger Bereiche des RFSR allgemein erreicht wurden, dass aber bei einigen nicht die in Tampere festgesetzten Fristen eingehalten werden konnten und dass andere bereits festgelegte Ziele noch verwirklicht werden müssen; nimmt zur Kenntnis, dass die bedeutendsten Ergebnisse in hohem Maß auf den Druck der öffentlichen Meinung und die Terroranschläge des 11. September 2001 zurückzuführen sind;
53. empfiehlt dem Rat, schon unter dem niederländischen Vorsitz im zweiten Halbjahr 2004 oder spätestens unter dem luxemburgischen Vorsitz im ersten Halbjahr 2005 einen neuerlichen Europäischen Rat, der der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewidmet ist, („Tampere II“) zu fördern; dieser neuerliche Europäische Rat Tampere II muss dazu dienen,
 - a) ernsthaft und transparent eine politische Bilanz des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Zeitraum 1999-2004 zu ziehen, indem eine Bestandsaufnahme der Erfolge und Fortschritte, aber auch der Verzögerungen und Fehlschläge bei seiner Schaffung erfolgt,
 - b) die noch zu behandelnden Themen voranzubringen und
 - c) eine neue Agenda, die den in der Europäischen Union noch bestehenden Erfordernissen in diesem Bereich entspricht, zu erarbeiten, indem mit politischer Wahrhaftigkeit und strategischem Geschick ein neues mittelfristiges realistisches Programm (2005-2009) festgelegt wird;
54. misst der Vertiefung des regelmäßigen Dialogs mit den nationalen Parlamenten über Themen, die erörtert, und Vorschläge, die geprüft werden, höchste Bedeutung für eine bessere und intensivere Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bei; empfiehlt, dass sein Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ab der nächsten Wahlperiode ein Verfahren der regelmäßigen Anhörung und Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten annimmt, das demjenigen gleicht, das bereits derzeit vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen erarbeitet wird;

55. bedauert, dass es weiterhin ein unverträglich geringes Maß an demokratischer Legitimität insofern gibt, als das Parlament bei den Rechtsvorschriften betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet Justiz und Inneres lediglich konsultiert wird, und dass der Rat zwar technisch die vertragliche Verpflichtung zur Konsultation des Europäischen Parlaments erfüllt, er jedoch oft so vorgeht, dass das Parlament lediglich aufgefordert wird, bereits erzielte politische Vereinbarungen „abzusegnen“;

o) hinsichtlich der Informationspolitik

56. fordert die Kommission und den Rat auf, Informationskampagnen durchzuführen und „mehrsprachige Informationsbroschüren und -blätter“ über die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der Union zu veröffentlichen, die sowohl an die allgemeine Öffentlichkeit als auch an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte sowie spezialisierte Beamte und Bedienstete gerichtet sind;

57. fordert die Kommission auf, die Systeme der ständigen Unterrichtung mittels spezialisierten Internetseiten auszubauen und zu verbessern, die Informationen über alle wichtigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Aufbau des RFSR sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf der Ebene der Union und international enthalten, und zwar in allen Gemeinschaftssprachen; ist der Auffassung, dass dies als Priorität im Bereich der Programme und der Aktionspläne eEuropa betrachtet werden muss;

p) hinsichtlich der Erweiterung der Union

58. fordert, dass die Bereiche Justiz und Inneres rasch in die anderen Politikbereiche der Union einbezogen werden und dass die Verwirklichung des RFSR abgeschlossen wird, wie der Europäische Rat dies auf seiner Tagung in Tampere gefordert hat, insbesondere mit dem Ziel, eine optimale Nutzung durch die zehn neuen Mitgliedstaaten der Union zu ermöglichen;

59. fordert die Kommission auf, die Anwendung des Acquis in den Beitrittsländern, insbesondere im Bereich Justiz und Inneres und der Schengen-Fazilität, sowie des Acquis zur Kontrolle der Außengrenzen zu begleiten;

60. begrüßt den Fortschritt bei den Verhandlungen über das Kapitel 24 (Justiz und Inneres) mit Bulgarien und Rumänien sowie die Festigung der Beziehungen zur Türkei und zu Kroatien in diesem Bereich;

q) hinsichtlich der Festigung der erreichten Erfolge beim Aufbau des RFSR

61. empfiehlt, bis Ende 2004 alle überfälligen Maßnahmen, für die die Ziele und Zeitpläne bereits festgelegt wurden, zu ergreifen;

62. ist der Überzeugung, dass der Aufbau und die Festigung von echtem gegenseitigen Vertrauen in die nationalen Justizsysteme von der Existenz und Effizienz eines Systems im Rahmen der Europäischen Union abhängt, das Gewähr für die einwandfreie Anwendung des Gemeinschaftsrechts in der Praxis durch die Behörden der Mitgliedstaaten bietet, und dass die nationale Praxis in vollständiger Übereinstimmung mit den beschlossenen gemeinsamen Normen steht;

63. hält es für zweckmäßig, geeignete juristische Instrumente zu schaffen, um sicherzustellen,

dass die Mitgliedstaaten ihre Pflichten im Bereich des RFSR auch im Hinblick auf die unter dem Titel VI des EU-Vertrags angenommenen Rechtsvorschriften erfüllen und diese Bestimmungen in ihr nationales Recht übernehmen und anwenden; erinnert daran, dass derzeit im Bereich der Themen des ersten Pfeilers (Titel IV des EG-Vertrags) die in den Artikeln 226 und 227 des EG-Vertrags vorgesehenen Vertragsverletzungsverfahren Anwendung finden;

64. ist der Überzeugung, dass zur Überwindung des Defizits bei Recht, Freiheit und Sicherheit eine Kultur und ein Prozess der Beurteilung durch Peer-Groups und der gegenseitigen Überwachung, an der alle Mitgliedstaaten beteiligt sind, eingerichtet werden muss;
 65. ist der Überzeugung, dass die Schaffung und die Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Raum ohne Binnengrenzen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte eine grundlegende Konkretisierung der Europäischen Union als „Raum der Bürger“ und nicht nur der Institutionen und Systeme sowie ein geeigneter Ausdruck der Unionsbürgerschaft im Sinne der Artikel 17 und folgende des EG-Vertrags ist;
- r) *hinsichtlich der notwendigen normativen und institutionellen Neubestimmung des RFSR und der Annahme des Verfassungsvertrags*
66. bedauert die Situation, in der sich die Europäische Union nach dem Europäischen Rat vom 13. Dezember 2003 in Brüssel befindet, auf dem die Annahme eines Verfassungsvertrags auf der Grundlage des vom Europäischen Konvent ausgearbeiteten Entwurfs, in dem Entwicklungen von höchster Bedeutung im Bereich des RFSR vorgesehen waren, unterbrochen wurden;
 67. erachtet es für den Aufbau des RFSR als notwendig, dass der Entwurf eines Verfassungsvertrags angenommen wird, namentlich mit Blick auf folgende Hauptaspekte:
 - i) Aufnahme der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Verfassungsvertrag, um die Achtung der Grundrechte in allen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union sicherzustellen;
 - ii) Abschaffung der Pfeilerstruktur;
 - iii) Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und in einem System der Mitentscheidung zusammen mit dem Europäischen Parlament als unverzichtbarem Element der Stärkung der demokratischen Legitimation der Beschlüsse, die im Bereich des RFSR so viele und so einschneidende Auswirkungen auf das Leben und die Rechte der Bürger haben;
 - iv) Stärkung des Initiativrechts der Kommission, wobei das Recht der Mitgliedstaaten in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen unangetastet bleibt;
 - v) Ausweitung der Gemeinschaftsmethode auch auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und dadurch demokratischere und wirkungsvollere Gestaltung der Beschlussfassung in diesem Bereich;
 - vi) die Einrichtung des Amtes des Europäischen Staatsanwalts zur Bekämpfung des Betrugs auf Gemeinschaftsebene und anderer schwerer grenzüberschreitender Verbrechen;

vii) Stärkung der Rolle und der Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente insbesondere an der Kontrolle der Achtung des Subsidiaritätsprinzips, der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Politiken der Europäischen Union und der parlamentarischen Kontrolle von Europol und von Eurojust;

viii) Erweiterung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs;

ix) Klarstellung und Bestimmung des Systems der Grundrechte der Europäischen Union, auch in Bezug auf die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

68. tritt dafür ein, dass diese Ziele durch die Wiederaufnahme des Verfassungsentwurfs erreicht werden; erinnert aber daran, dass die geltenden Verträge bereits Bestimmungen enthalten, die eine Fortentwicklung in vielen dieser wesentlichen Bereiche ermöglichen, und besteht darauf, dass sie erforderlichenfalls in besagtem Sinne eingesetzt werden;

s) *hinsichtlich der Haushaltsfrage*

69. missbilligt die bedauerliche Initiative Deutschlands, Österreichs, Frankreichs, der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs, die vor kurzem ein Schreiben an die Kommission gerichtet haben, in dem sie eine beträchtliche Kürzung des Gemeinschaftshaushalts in der nächsten Finanziellen Vorausschau der Europäischen Union für den Zeitraum von 2007-2013 gefordert haben; erinnert an die Warnung des Präsidenten der Kommission, Romano Prodi, der darauf hinwies, dass die Kommission, falls dies geschehe, ihre Arbeit im Bereich Justiz und Inneres und anderen wichtigen Politik- und Zuständigkeitsbereichen nicht leisten könnte;

o

o o

70. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.